

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19.10.2001
(abgedruckt im Amtsblatt der Stadt Gemünden a.Main Nr. 42 vom 19.10.2001)

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in
Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen
Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gemünden a. Main, 10.07.2007
Stadt Gemünden a. Main

Georg Ondrasch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Amtsblatt Nr. 30 vom 24.07.2009